

Stadt Laubach  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Joachim Kühn  
Friedrichstraße 11  
35321 Laubach

## Ortsverband Laubach

**Stadtverordnetenfraktion:**  
Hauptstraße 8  
35321 Laubach  
Tel: +49 (6405) 45 32

**Vorsitz:**  
Hans-Georg Teubner-Damster  
Jolidoscho.damster@freenet.de

Laubach, 15.12.2022

## Haushalt 2023

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bereits zu den Ausschussberatungen für den Haushalt 2023 brachte unsere Fraktion unter anderem folgenden Antrag ein:

05.351.01 Soziale Hilfen und Leistungen - Einrichtung eines Härtefallfonds: 10.000 €

Hierzu nun folgende Erläuterungen zum Verfahrensablauf.

1. Die Stadt Laubach richtet ab dem Haushaltsjahr 2023 einen Härtefallfonds zur Vermeidung von Stromsperren bei Energieschulden ein. Dieser wird in den Haushaltsjahren 2023-2026 mit jährlich 10.000 Euro ausgestattet. Der Magistrat berichtet nach zwei Jahren der Stadtverordnetenversammlung. Dies dient als Grundlage für die Entscheidung über die Fortschreibung und die weitere Ausstattung des Fonds.
2. Der Härtefallfonds richtet sich an private Haushalte, die aufgrund ausstehender Zahlungen von einer Stromsperre bedroht oder betroffen sind. Eine Antragstellung kann erst erfolgen, wenn die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten der Sozialleistungsträger (Jobcenter und Sozialamt), insbesondere die Gewährung eines Darlehens, ausgeschöpft sind. Der Härtefallfonds kann von einem privaten Haushalt nur einmal in Anspruch genommen werden und es besteht kein Rechtsanspruch. Die Antragsstellung erfolgt über eine Einrichtung, die den privaten Haushalt in dieser Angelegenheit begleitet (z.B. Schuldnerberatungsstelle). Die Entscheidung erfolgt durch den Magistrat.
3. Die weiteren Details zur Gewährung von Haushaltsmitteln an private Haushalte aus dem Härtefallfonds legt der Magistrat in einer Richtlinie fest. Hier sind insbesondere die maximale Höhe der Mittelgewährung, der Verfahrensweg der Antragstellung (Kriterien für die Antragsberechtigung, Kreis der antragaufnehmenden Einrichtungen), die Kriterien für die Gewährung sowie der Modus der Entscheidungsfindung festzulegen.

## **Begründung:**

Steigende Energiekosten sind mit Blick auf die Sicherstellung der Grundversorgung privater Haushalte bereits seit mindestens dem vergangenen Jahr ein zunehmend relevantes Thema. Gerade die Preissteigerungen für Strom und Wärme, die sich im Jahr 2022 noch einmal deutlich verstärkt haben, führen nicht selten zu Verschuldungssituationen und „Energiearmut“.

Bedingt durch die stark gestiegenen Energiekosten und die durch die hohe Inflation insgesamt gestiegenen Lebenshaltungskosten ist das Thema Energiearmut eines, das Haushalte bis deutlich in die Mittelschicht betreffen kann. Nach wie vor besonders betroffen sind jedoch Menschen mit geringen Einkommen und Sozialleistungsbeziehende. Bei Letzteren werden die Heizkosten als Kosten der Unterkunft von den Sozialleistungsträgern übernommen, die Stromkosten müssen jedoch, genau wie die Kosten für z.B. Lebensmittel und Kleidung aus dem Regelsatz aufgebracht werden. Viele dieser Haushalte haben eine veraltete Ausstattung mit Elektrogeräten oder sind auf die Warmwasserbereitung mit Strom angewiesen.

Seit Anfang 2022 gibt es im Zusammenhang mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Stromversorgung eine bundesgesetzliche Regelung zur sogenannten Abwendungsvereinbarung. Diese eröffnet den von einer Sperrandrohung betroffenen Haushalten ein Zeitfenster von 8 Tagen, um die vom Versorger verpflichtend anzubietende 6-monatige Rückzahlungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Wichtig ist es hier, die von einer Sperrankündigung betroffenen Haushalte schnell und zuverlässig zu erreichen, um mit ihnen gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten.

Zentrale Akteure sind Sozialamt und Jobcenter, die bei Energieschulden mit Darlehen unterstützen können, aber auch die verschiedenen Beratungsstellen.

Der Zugang zum Härtefallfonds der Stadt Laubach soll über einen festgelegten Kreis von Institutionen erfolgen, der von den Betroffenen zunächst angesprochen werden muss. Es gilt daher, geeignete Informationsformate sowohl für die Betroffenen als auch für die Beratenden zu erarbeiten. Auch die Zugänge zu einer Energieberatung sollen gestärkt werden, um eventuelle bislang nicht genutzte Einsparpotentiale erkennen und beheben zu helfen.

Bei der Bearbeitung der Fragen, welche Institutionen als Ansprechpartner dienen können und wie Betroffenen und Institutionen auf geeignete Weise angesprochen werden können kann die Stadt Gießen sicher unterstützen, denn dort wurde vom Magistrat ein vergleichbarer Härtefallfonds beantragt.

Da in Laubach der Grundversorger die OVAG ist, sollte sie ebenfalls angesprochen und informiert werden.

Die Ausgestaltung der städtischen Richtlinie erfolgt durch den Magistrat, in enger Abstimmung mit dem Sozialamt und dem Jobcenter, um sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Mechanismen zunächst ausgeschöpft werden und kein Tatbestand entsteht, in dem die Gewährung eines Zuschusses aus dem Härtefallfonds auf die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII angerechnet wird. Die Entscheidung über die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für private Haushalte wird im Magistrat getroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Georg Teubner-Damster  
Vorsitzender